



Der Waffenschein berechtigt den Inhaber zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zur Ausübung des Bedürfnisses, d.h. er darf diese außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums die erlaubnispflichtigen Schusswaffen führen.

**Voraussetzungen:**

- Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit (wird von der Behörde überprüft)
- Persönliche Eignung (wird von der Behörde überprüft)
- Sachkundenachweis
- Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million € pauschal für Personen- und Sachschäden
- Nachweis eines besonderen Bedürfnisses; wird in der Regel nur durch Personen erbracht, die im Personen- oder Objektschutz tätig sind und für diese Tätigkeit zusätzlich die Erforderlichkeit und Geeignetheit zum Führen einer Waffe bei konkreten Aufträgen belegen können (Geld und Werttransport)
- Gefährdungsanalyse (wird von der Behörde veranlasst)
- Nachweis der Waffenaufbewahrung
- Ein Bescheid des Gewerbeamtes nach § 34 a Gewerbeordnung muss vorliegen
- Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter (mit Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Sachkundenachweise der Mitarbeiter
- Amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis für Waffenscheinberechtigte unter 25 Jahren.
- Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse (z.B. Waffenbesitzkarten, ausländische Berechtigungen, Europäische Feuerwaffenpässe usw.)

**Sonstiges:**

Der Waffenschein wird längstens auf 3 Jahre ausgestellt. Die Verlängerung des Waffenscheines muss vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden (mindestens 3 Monate vorher).

**Beim Einsatz müssen mitgeführt werden:**

Waffenschein, Waffenbesitzkarte und Personalausweis.

**Gebühren:**

Ausstellung eines Waffenscheines	150,00 €
Verlängerung eines Waffenscheines	100,00 €
Ausstellung eines Firmenwaffenscheines	300,00 €
Verlängerung eines Firmenwaffenscheines	150,00 €

**Sichere Aufbewahrung:**

Die Waffen sind immer sicher aufzubewahren (Nachweis Waffenschrank).

**Führen von Waffen:**

Die Schusswaffen dürfen nur bei der tatsächlichen Ausübung bzw. Durchführung von Aufträgen im Rahmen der jeweiligen Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes geführt werden.

**Gefährdete Personen:**

Dieser Personenkreis wendet sich direkt an die fachliche Leitung der Waffenbehörde des Landratsamtes Freising!